

Statuten Verein Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Herausgabe des römisch-katholischen Pfarrblatts der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie von Teilen des Kantons Solothurn. Informationen, Unterhaltung und Lebenshilfe werden auch auf digitalen Kanälen publiziert.

² Der gemeinnützige Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel Art. 3

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einnahmen durch Zeitungsabonnemente pro Kirchgemeinde
- Einnahmen durch allfällige Inserate und Beilagen in den Zeitungsausgaben
- Mitgliederbeiträge der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften und anderer juristischer Personen der römisch-katholischen Kirche
- Einnahmen durch Zeitungsabonnemente selbstzahlender Leserschaft
- Verkauf des Mantelteils an weitere Pfarrblätter
- Dienstleistungen für dritte Pfarrblätter
- Spenden

² Abonnementspreise sowie Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft Art. 4

¹ Mitglieder des Vereins können römisch-katholische Kirchgemeinden werden, die ihre Mitteilungen über die Kanäle der Pfarrblattvereinigung verbreiten wollen.

² Mitglieder können kantonale Körperschaften und andere juristische Personen der römisch-katholischen Kirche werden.

³ Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Delegiertenversammlung erworben.

Austritt und Ausschluss

Art. 5

¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

² Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, wegen groben Zuwiderhandelns gegen den Vereinszweck oder wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsmitglieder
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisionsstelle
- e. die Geschäftsstelle

**Delegierten-
versammlung**

Art. 7

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. In der Regel finden jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen Ende des ersten Quartals sowie Ende des dritten Quartals statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung anlässlich eines online-Treffens oder auf schriftlichem Weg erlauben.

² Die Mitglieder aus dem Kanton Aargau wählen aus ihren Reihen 5 Delegierte. Die Mitglieder aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie Teilen von Solothurn wählen aus ihren Reihen ebenfalls 5 Delegierte, wobei alle 3 Kantone mit mindestens einer Person vertreten sein müssen. Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften, die Mitglieder des Vereins sind, stellen je 2 Delegierte.

³ Die zweijährige Amtsperiode beginnt mit der Gründung des Vereins im Jahr 2024.

⁴ Die Delegierten werden durch den Vorstand zur Delegiertenversammlung spätestens 4 Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitglieder sind auf demselben Weg über Sitzungen und Traktanden zu informieren.

⁵ Alle Mitglieder sind berechtigt zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge werden durch den Vorstand gesammelt und in der Regel an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Anträge bzw. Änderungsanträge zu bereits traktandierten Geschäften können auch an der Versammlung gestellt werden. Anträge bedürfen der Schriftform und müssen unterzeichnet sein. Antragstellende dürfen ihren Antrag persönlich vor der Delegiertenversammlung vertreten.

⁶ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Delegiertenversammlung hat innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁷ Alle Vorstandsmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

**Aufgaben und
Befugnisse DV**

Art. 8

¹ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidiums / Co-Präsidiums, des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung des Preises pro Zeitungsabonnement
- g) Genehmigung des Budgets und allfälliger Nachtragskredite
- h) Genehmigung der Richtlinien für die Redaktionsarbeit, des Reglements der Redaktionskommission sowie weiterer allfälliger Reglemente
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, falls diese an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses zuhanden der Mitglieder

² Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

³ Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten und unterstehen dem obligatorischen Referendum der Mitglieder, die mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Dieser Beschluss kann schriftlich erfolgen.

⁵ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Vorstand

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen, diese können gleichzeitig Delegierte sein.

² Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁴ Er lädt die Delegierten zur Delegiertenversammlung ein und das Präsidium / Co-Präsidium leitet die Delegiertenversammlung.

⁵ Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁷ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁸ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Co-Präsidiums selbst.

⁹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

¹⁰ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

¹¹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr getroffen.

¹² Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

Art. 10

¹ Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 11

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Datenschutz

Art. 12

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Haftung

Art. 13

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins **Art. 14**

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und der Verein mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum der Mitglieder, die mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Der Beschluss kann schriftlich erfolgen.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rheinfelden, den 5. Juni 2024



Dominik Prétôt

Vorsitzender der Gründungsversammlung



Marie-Christine Andres

Protokollführerin